

---

# **Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl**

---

## **Richtlinien des Gemeinderates zum öffentlichen Beschaffungswesen**

---



**2022**

Inkraftsetzung per 01.04.2022

# 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage** Massgebend ist die übergeordnete Gesetzgebung wie insbesondere
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
  - Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Kt.BE (IVöBG)
  - Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Kt.BE (IVöBV)

- 1.2 Zweck** Gemäss Art. 2 IVöB  
Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bezweckt:
- den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
  - die Transparenz des Vergabeverfahrens;
  - die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
  - die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

- 1.3 Geltungsbereich** Diese Richtlinien gelten für sämtliche Behörden und Organe der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl.

# 2 Schwellenwerte

- 2.1 Grundlage** Die Schwellenwerte richten sich gemäss Anhang 2 IVöB (Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich)

<i>Verfahrensarten</i>	<i>Lieferungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Dienstleistungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauneben-gewerbe</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauhaupt-gewerbe</i>
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000

**Bauhauptgewerbe** Bauhauptgewerbe Baumeisterarbeiten Hoch- und Tiefbau; alle tragend Bauteile

### 3 Vorgaben

- 3.1 Transparenz** Anforderungen, Kriterien, Gewichtung und Berechnungsformel sind im Einladungsverfahren und im offenen oder selektiven Verfahren mit der Ausschreibung bekannt zu geben und dürfen nachträglich nicht mehr geändert werden
- 3.2 Werkvertrag** Ab einer Arbeitsvergabe von über CHF 25'000.00 ist ein Werkvertrag abzuschliessen. Im Vertrag ist nach IVöBV eine Konventionalstrafe bei Preisabsprachen zu vereinbaren
- 3.3 Wiederkehrende Aufträge** Für wiederkehrende Aufträge mit mehrjähriger Vertragsdauer gilt folgendes (Art. 15 Abs. 4 IVöB):
- a) Nach maximal fünf Jahren ist eine neue Beschaffung vorzunehmen.
  - b) Für die Vergabeart ist der monatliche Aufwand x 60 massgebend.
  - c) Verträge können somit für max. fünf Jahre abgeschlossen werden, ausser die längere Vertragsdauer kann nach IVöB begründet werden.
- Unbefristete oder selbstverlängernde Verträge sind nicht zulässig.

### 4 Verfahren

- 4.1 Offenes Verfahren** Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter können ein Angebot einreichen. (Art. 18 IVöB)
- 4.2 Selektives Verfahren** Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen. Weiteres Verfahren gemäss Art. 19 IVöB
- 4.3 Einladungsverfahren** Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Weitere Bestimmungen gemäss Art. 20 IVöB
- 4.4 Freihändiges Verfahren** Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Weitere Bestimmungen gemäss Art. 21 IVöB.
- 4.5 Freihändiges Verfahren mit Konkurrenzofferten** Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen. Weitere Bestimmungen gemäss Art. 21 IVöB.

## 5 Vergabeanforderungen

- 5.1 Eignungskriterien** Gemäss Art. 27 IVöB  
1 - 3  
4 Der Auftraggeber darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.
- 5.2 Zuschlagskriterien** Gemäss Art. 29 IVöB.  
1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.  
2  
3 Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.  
4
- 5.3 Zuschlag** Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41 IVöB)  
Es ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu wählen.

## 6 Freihändiges Verfahren mit Konkurrenzofferten

- 6.1 Offerteinladung; Wahl** Für die Einladung zur Offerteinreichung sind Unternehmen gemäss nachfolgender Kriterien zu berücksichtigen:
- |              |  |
|--------------|--|
| 1. Priorität | einheimisch / ortsansässig                                     |
| 2. Priorität | Unternehmen aus Nachbar-/Anschlussgemeinde                     |
| 3. Priorität | Unternehmen mit Sitz im Perimeter Naturpark / Verwaltungskreis |
| 4. Priorität | alle weiteren  |
- 6.2 Offerteinholung; Ausnahme** Sofern direkte kausale Zusammenhänge und Synergien mit einem anderen Auftrag sowohl bei den budgetierten Ausgaben wie bei den nichtbudgetierten Ausgaben bis zu einer Auftragssumme von maximal CHF 25'000.00 bestehen, kann auf die Einholung mehrerer Offerten verzichtet werden.

- 6.3 Zuschlagskriterien** Nachfolgende Zuschlagskriterien mit ihrer entsprechenden Gewichtung werden für die Vergaben von Aufträgen in Forst-Längenbühl angewandt und transparent in der Offertanfrage ausgewiesen:
- Preis  
Massgebend ist der Wert des einzelnen Auftrages inkl. MWST 60 %
  - Wirtschaftlichkeit (Nachhaltigkeit / Effizienz / Effektivität) 15 %
  - Kundendienst (Beratung / Plausibilität des Angebots / Erreichbarkeit / Termintreue / Servicebereitschaft / Kommunikation / Referenzen) 15 %
  - Ausbildung von Lernenden (ist in der Offerte zu bestätigen) 10 %
- 6.4 Einheimisches Gewerbe** Ist das Angebot des einheimischen Gewerbes im Rahmen von 5 % teurer als das gesamthaft günstigste Angebot eines Auswärtigen, kann der Zuschlag im freihändigen Verfahren dem einheimischen Gewerbe erteilt werden.
- Diese Ausnahmeregelung wird gegenüber den Anbietern grundsätzlich nicht kommuniziert.
- 6.5 Zu-/Abschlag** Der Zu-/Abschlag erfolgt ab CHF 2'000.00 in schriftlicher Form.

## 7 Entscheidungsbefugnis

- 7.1 Budgetierte Ausgaben**
- |  |               |   |
|--|---------------|---|
| Konkret umschriebene Kredite im Budget enthalten |               |   |
| Unter  | CHF 5'000.00  | 1 oder mehr Offerten<br>Entscheid <u>Ressortvorsteher</u> *in                 |
| Unter  | CHF 15'000.00 | 2 oder mehr Offerten<br>Entscheid <u>Kommission</u>                           |
| Ab   | CHF 15'000.00 | 3 oder mehr Offerten<br>Entscheid <u>Gemeinderat</u> auf Antrag<br>Kommission |

**7.2 Übrige Ausgaben** Nicht budgetierte Ausgaben / nicht konkret umschriebene Budgetkredite

<u>Entscheidungskompetenz</u>	<u>Gemeinderat</u>
Unter CHF 5'000.00	1 oder mehr Offerten
Unter CHF 15'000.00	2 oder mehr Offerten
Ab CHF 15'000.00	3 oder mehr Offerten

<u>Entscheidungskompetenz</u>	<u>Gemeindeversammlung</u>
Ab CHF 50'000.00	3 oder mehr Offerten

---

**7.3 Gebundene Ausgaben**

Definition gemäss Art. 101 GV:  
 Ausgaben sind gebunden, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich

- ⇒ Kostenhöhe
- ⇒ Zeitpunkt der Vornahme
- ⇒ Anderer Modalitäten

Entscheidungsbefugnis (mit Offerte) für gebundene Ausgaben

Bis und mit	CHF	5'000.00	Ressortvorsteher*in in Absprache mit Ratsbüro
Über	CHF	5'000.00	Gemeinderat

**7.4 Sofortmassnahmen**

Entscheidungsbefugnis (ohne Offerten) für Sofortmassnahmen in Krisensituationen (z.B. bei Überschwemmungen, Unfällen, Brandfällen etc.)

Bis	CHF	5'000.00	Ressortvorsteher*in
Bis	CHF	10'000.00	Ressortvorsteher*in und Gemeindepräsident*in

Der Gemeinderat ist nachträglich über die getätigten Ausgaben zu informieren.

## 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien des Gemeinderates zum öffentlichen Beschaffungswesen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2022 genehmigt.

Sie ersetzen die Weisung des Gemeinderats zum öffentlichen Beschaffungswesen vom 23.10.2019.

Namens der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Präsident



Kurt Kindler

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger

